

03411409761 S.

Herrn Neuhaus

2 Seite

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 02 10 | 01076 Dresden

Störmthaler Wein e. V.
Herrn Vorsitzenden
Thomas Neuhaus
Im Rittergut 2
04463 Großpösna

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sylvia Otto

Durchwahl
Telefon +49 351 884-2338
Telefax +49 351 884-2309

sylvia.otto@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31. März 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-8332.20/2/19

Dresden,
02. November 2010

**Unrechtmäßige Anpflanzung von Wein am Störmthaler See
Anlage: 1**

Sehr geehrter Herr Neuhaus,

mit Schreiben vom 31. März 2010 teilten Sie mit, dass der Störmthaler Wein e.V. eine Teilfläche von ca. 5.521 m² aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal (darin enthalten die im Jahr 2008 von der Gemeinde Großpösna mit Keltertrauben aufgerabte Fläche von 3.171 m²) für 30 Jahre gepachtet hat.

Auf der vorgenannten von dem Verein gepachteten Fläche wurde – über die von der Gemeinde Großpösna aufgerabte Fläche von 3171 m² hinaus – eine weitere Fläche von 1.726 m² mit Reben von Keltertraubensorten bepflanzt. Pflanzungsrechte wurden hierfür nicht gewährt.

Gemäß Artikel 85a Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO; ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 (Abl. L 150 vom 16. Juni 2010, S. 40); Abweichung von Art. 63 Abs. 2 Buchst. a) angeordnet durch Verordnung (EU) Nr. 848/2010 (Abl. L 255 vom 28. September 2010, S. 1) müssen Erzeuger Flächen, die ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten roden.

Gemäß Artikel 85a Absatz 3 VO (EG) Nr. 1234/2007 erlassen die Mitgliedsstaaten gegenüber den Erzeugern, die dieser Rodungspflicht nicht genügt haben, Sanktionen, die je nach Schwere, Umfang und Dauer der Verstöße abgestuft werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft beabsichtigt daher, den in der Anlage als Entwurf beigefügten Bescheid zu erlassen.

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pflanzendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen
Tatsachen bis zum 19. November 2010 schriftlich zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

frist notiert / 09.11.10. si


Alfons Weiß
Referatsleiter

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 06 10 | 01078 Dresden

Störmthaler Wein e.V.
Herrn Vorsitzenden
Thomas Neuhaus
Im Rittergut 2
04463 Großpösna

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sylvia Otto

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2336
Telefax +49 351 564-2309

sylvia.otto@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31. März 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-8332.20/2/19

Dresden,
29. Oktober 2010

Unrechtmäßige Anpflanzung von Wein am Störmthaler See

Sehr geehrter Herr Neuhaus,

das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegen den Störmthaler Wein e.V. wird eine Sanktion in Form einer Geldbuße in Höhe von 2.100 EUR festgesetzt. Der Sanktionsbetrag ist bis spätestens zum _____ unter Angabe des Buchungskennzeichens _____ auf das Konto Nr.: 315 582 5005 bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (BLZ: 850 503 00) zu zahlen.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit Pachtvertrag vom 16. Dezember 2009 hat der Verein von der Gemeinde Großpösna ab 1. Januar 2010 eine Teilfläche von ca. 5.521 m² aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal für 30 Jahre gepachtet. Darin enthalten ist eine Fläche von 3.171 m², die bereits im Frühjahr 2008 von der Gemeinde Großpösna mit Reben bepflanzt worden war. Die Verpachtung erfolgte ausweislich des Pachtvertrages ausschließlich für die Zwecke des Anbaus von Weinreben. Der Verein ist danach verpflichtet, das Pachtland nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften. Zur Unterverpachtung ist der Verein nur mit Zustimmung der Gemeinde Großpösna berechtigt, diese ist jedoch zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Verein nachweist, dass eine Verletzung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht zu befürchten ist. Die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache – Weinbau – darf der Verein ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Großpösna nicht ändern.

Der Verein hat mit 51 Vereinsmitgliedern (Stand 31. März 2010) nach einem einheitlichen Muster Unterpachtverträge über jeweils eine Teilfläche

Hausanschrift
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Seite 1 von 5



von 99m² aus dem Flurstück 93 der Gemarkung Störmthal für 5 Jahre abgeschlossen. Die Satzung des Vereins sowie dessen Geschäftsordnung sind Bestandteil der ab 1. Januar 2010 geltenden Pachtverträge. Die Verpachtung erfolgte ausschließlich für die Zwecke des Anbaus von Weinreben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Pachtland nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften. Die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache – Weinbau – darf das Vereinsmitglied ohne schriftliche Erlaubnis des Vereins nicht ändern.

Auf der von dem Verein gepachteten Fläche des Flurstücks 93 in der Gemarkung Störmthal wurde – über die von der Gemeinde Großpösna aufgerebte Fläche von 3171 m² hinaus, jedoch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang damit – eine weitere Fläche von 1.726 m² mit Reben von Keltertraubensorten bepflanzt. Pflanzungsrechte hierfür wurden weder beantragt noch gewährt.

II.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) resultiert aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz.

Gemäß Artikel 85a Abs. 3 VO (EG) Nr. 1234/2007 erlassen die Mitgliedstaaten ab dem 31. Dezember 2008 gegenüber Erzeugern, die der Rodungspflicht nach Artikel 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 nicht genügt haben, Sanktionen, die je nach Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes abgestuft werden.

Der Verein hat einer bestehenden Rodungspflicht im Sinne des Artikels 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 nicht genügt.

Nach Artikel 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 müssen Erzeuger gegebenenfalls Flächen, die nach dem 31. August 1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten roden.

Bei den angebauten Rebsorten handelt es sich um Keltertrauben, für deren Anpflanzung es eines Pflanzungsrechts im Sinne des Artikels 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 bedarf. Ein solches Pflanzungsrecht ist nicht erteilt worden.

Es liegt auch keine Ausnahme im Sinne des Artikels 60 Abs. 6 VO (EG) Nr. 555/2008 vor. Hiernach kann ein Mitgliedstaat im Fall von Artikel 85h Abs. 1 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1234/2007 vorsehen, dass Flächen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind, nicht unter die Rodungspflicht des Artikel 85a Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 fallen. Die Mitgliedstaaten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sofern die auf den einzelnen Erzeuger fallende Fläche eine von dem Mitgliedstaat festzusetzende Höchstfläche, die nicht größer als 0,1 Hektar sein darf, nicht übersteigt und der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübt.

Nach deutschem Recht ist die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche

Seite 2 von 5

che stehen (§ 3 Abs. 3 Weinverordnung). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Bei der vom Verein Störmthaler Wein e.V. aufgerebten Fläche mit einer Größe von 1.726 m² handelt es sich nach ihrem Gesamterscheinungsbild um eine weinbergmäßig bepflanzte Fläche im Sinne des § 3 Abs. 3 Weinverordnung. Aus der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache 8/4020) ist zu entnehmen, dass es sich bei Anpflanzungen zum Beispiel an Wänden, in Hausgärten usw. bis zu einem Ar, nicht um weinbergmäßig bepflanzte Flächen handelt. Entscheidend ist damit in erster Linie das äußere Erscheinungsbild. Wenn wie hier in großem Maßstab eine landwirtschaftliche Fläche aufgerebt wird, liegen weder nach dem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck der genannten Vorschrift die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung vor.

Darüber hinaus steht die neue mit Reben von Keltertraubensorten bepflanzte Fläche von 1.726 m² im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer (weiteren) weinbergmäßig bepflanzten Fläche, nämlich mit der bereits von der Gemeinde Großpösna bepflanzten Fläche mit einer Größe von 3.171 m². Somit entfällt eine weitere Voraussetzung der von der Rodungspflicht befreienden Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 60 Abs. 6 VO (EG) Nr. 555/2008 und des § 3 Abs. 3 Weinverordnung, wonach die bepflanzte Fläche nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen darf.

Der Verein ist auch richtiger Adressat dieser Rodungspflicht.

Der Verein ist Erzeuger im Sinne des Artikels 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007. Der Verein betreibt gewollt und gezielt Weinbau. Sein Vereinszweck ist ausdrücklich „das Anlegen und Pflegen eines nicht gewerblichen Weinberges“. Er bedient sich in der bewusst gewählten Konstruktion der Unterverpachtung lediglich seiner Mitglieder, um rein formal die Grenze von 100 m² (1-Ar-Grenze) des § 3 Abs. 3 Weinverordnung einzuhalten in der irrigen Annahme, dass allein das Unterschreiten dieser Grenze von der Notwendigkeit entbindet, Rebrechte beantragen zu müssen.

In der Präambel der Satzung 2010 heißt es, dass der Verein von der Gemeinde das Gesamtgrundstück pachtet und dann an die aktiven Mitglieder weiterverpachtet. Wie bereits dargestellt erfolgt die Verpachtung des Grundstücks von der Gemeinde Großpösna an den Verein ausschließlich für die Zwecke des Anbaus von Weinreben. Der Verein ist verpflichtet, das Pachtland unter Beachtung der einschlägigen und jeweils geltenden Bundes- und Landesgesetze und Verordnungen zum Weinbau zu bewirtschaften. In den Unterpachtverträgen, die der Verein über jeweils 99 m² abgeschlossen hat, ist als Pachtgegenstand die „Nutzung für den Anbau von Weinreben“ verankert. Unterpächter kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Eine Änderung der Nutzung – „hier Weinbau“ – ist laut Unterpachtvertrag nicht bzw. nur mit Zustimmung des Vereins möglich. Die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache – Weinbau – darf das Vereinsmitglied ohne schriftliche Erlaubnis des Vereins nicht ändern. Der Verein steuert damit über die Unterpachtverträge die Aufrebug, er allein hat die Aufrebug in der Hand. Das bestehende Pflanzungsverbot des Artikels 85g Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 und die damit einhergehende Rodungspflicht des Artikels 85a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1234/2007 sollen bewusst umgangen werden.

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 555/2008, werden die Sanktionen gemäß Artikel 85a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in angemessener Höhe im Verhältnis zu den Verstößen festgesetzt.

Nach Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 555/2008 beträgt der Grundbetrag der Geldbuße 12.000 EUR/ha.

Die festgesetzte Sanktion in Form einer Geldbuße orientiert sich an dieser durch das EU-Recht vorgegebenen Untergrenze.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 55 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 555/2008 die Sanktion nach den Bestimmungen von Artikel 55 Abs. 1 VO (EG) Nr. 555/2008 erneut alle zwölf Monate erhoben wird, bis die Rodungspflicht eingehalten worden ist und dass gemäß Artikel 85a Abs. 3 VO (EG) Nr. 1234/2007 bei einer etwaigen erneuten Sanktion die längere Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen wäre.

Angewendete Rechtsvorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO; ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 (ABl. L 150 vom 16. Juni 2010, S. 40); Abweichung von Art. 83 Abs. 2 Buchst. a) angeordnet durch Verordnung (EU) Nr. 848/2010 (ABl. L 255 vom 28. September 2010, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 555/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation von Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30. Juni 2008 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 772/2010 (ABl. L 232 vom 2. September 2010, S. 1)

Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 2010 (Bundesanzeiger Nr. 150 vom 5. Oktober 2010 S. 3330)

Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

Seite 4 von 5



tel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.